

III-111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Nationalrates XXII. GP



Der
Rechnungshof

Reihe Bund
2004/6

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

Ruhestandsversetzungen bei den
Oesterreichischen Bundesbahnen

Rechnungshof
ZI 860.028/002-E1/04

Bisher erschienen:**Reihe Bund 2004/1****Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes**

- Luftraumüberwachungsflugzeuge: Typenentscheidung; Gegengeschäftsangebote

Reihe Bund 2004/2**Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes**

- Auftragsvergaben über Beratungsleistungen in Bundesministerien
- Information und Organisation im BMA
- Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- Lohnsteuerprüfung
- Organisation der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur
- Bauvorhaben Landeskrankenhaus Graz West
- Bundespolizeidirektion Graz
- Bundespolizeidirektion Schwechat
- Dienstzeitsysteme
- Justizwachschule
- Verkauf des Schlosses Waidhofen an der Ybbs
- Umsetzung der Verwaltungsreform im BMVIT

Reihe Bund 2004/3**Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes**

- Budgetkonsolidierung

Reihe Bund 2004/4**Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes**

- Volksgruppenförderung
- Studienbeiträge und Universitätsmilliarden
- ERP-Fonds
- Bankenaufsicht über die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG
- Projekt e-card
- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
- Basler Übereinkommen
- Förderungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche
- Wissenschaftsfonds
- Forschungsförderungsfonds

Reihe Bund 2004/5**Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes**

- Behördennetz ADONIS
- Land- und forstwirtschaftliche Schulen
- Rheuma-Sonderkrankenanstalten
- Zuverkennung von Stipendien
- Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz: Projekt LKH 2000
- Gerichtliche Medizin
- ASFINAG: Ausschreibung und Auftragsvergabe des Projekts
vollelektronische LKW-Maut

Fortsetzung auf dem hinteren Umschlagbogen



Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

**Ruhestandsversetzungen bei den
Österreichischen Bundesbahnen**



Inhalt

Vorbemerkungen	Vorlage an den Nationalrat	1
	Darstellung des Prüfungsergebnisses	1

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Prüfungsergebnis

Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen

Kurzfassung	3
Prüfungsablauf und -gegenstand	5
Prüfungsverfahren	6
Rechtsgrundlagen	7
Begriffe	8
Arten der Dienstverhältnisse	9
Verhältnis Bundesbahnbeamte zu ASVG-Versicherten	10
Arbeitszeitansparmodell	10
Pensionskassenmodell	11
Personalstand und -aufwand	12
Anspruch auf Ruhegenuss im Höchstausmaß	12
Dienstunfähigkeit	13
Ärztliche Begutachtung der Dienstfähigkeit	14
Arbeitsplatzbeschreibungen	16
Krankenstände	17
Entfernung vom Dienst aus dienstlichen Interessen	18
Durchschnittliche Pensionshöhe	18
Pensionsgebarung	18
Sonstige rechtliche Rahmenbedingungen	23
Dringliche Anfrage	27
Einzelne Ruhestandsversetzungen	28
Schlussbemerkungen	29

Anhang

Entscheidungsträger

Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder der überprüften Unternehmung	31
---	----

R
H



Abkürzungen

Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMLS	für öffentliche Leistung und Sport
BMSG	für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
EUR	Euro
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
RH	Rechnungshof

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH berichtet dem Nationalrat gemäß Art 126d Abs 1 zweiter Satz B-VG nachstehend über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Homepage des RH <http://www.rechnungshof.gv.at> verfügbar.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Prüfungsergebnis

Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen

Kurzfassung

Die Ruhestandsversetzungen von Bundesbahnbeamten durch die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) erfolgten im Wesentlichen gesetzeskonform. Bei den Ruhestandsversetzungen wegen festgestellter Dienstunfähigkeit hat der RH den medizinischen Inhalt der ärztlichen Gutachten nicht erhoben. Die im Zeitraum Jänner 2001 bis Mai 2002 durchgeführten vorzeitigen Ruhestandsversetzungen durch die ÖBB waren zugleich Gegenstand paralleler Untersuchungen durch das Bundeskriminalamt im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien.

Im überprüften Zeitraum 1998 bis Juni 2002 führten die ÖBB 7 200 Ruhestandsversetzungen von Bundesbahnbeamten durch. Laut Rechtslage konnte der Bundesbahnbeamte nach über 34,5 (Bahn-) Dienstjahren – über eigenes Ansuchen oder auf Initiative der ÖBB – mit Anspruch auf Ruhegenuss im Höchstmaß von 83 % des Letztabzuges in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Seit Oktober 2000 kam eine Wartezeit von bis zu 18 Monaten bzw seit Juli 2004 von bis zu 60 Monaten jeweils ab Erreichen des höchstmöglichen Ruhegenussanspruches hinzu.

Die stufenweise Einführung einer Wartefrist betraf nur rund ein Viertel aller Ruhestandsversetzungen und blieb schon deswegen in ihrer Gesamtwirkung entsprechend gering. Im Juli 2002 waren nur zwölf der damals rd 43 000 Bundesbahnbeamten älter als 60 Jahre.

69 % der Ruhestandsversetzungen durch die ÖBB erfolgten vorzeitig wegen festgestellter Dienstunfähigkeit. Die diesen Ruhestandsversetzungen von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahner zugrunde gelegten ärztlichen Gutachten wurden durch die ÖBB nicht angefordert.

Kurzfassung

4 % der Ruhestandsversetzungen durch die ÖBB erfolgten vorzeitig aus dienstlichen Interessen. Voraussetzung dafür war, dass der Bedarf für diesen Dienstposten wegfiel und keine Möglichkeit zur Versetzung auf eine gleichrangige Stelle gegeben war.

Den zum Ende 1995 bei den ÖBB beschäftigten Mitarbeitern boten die ÖBB die Möglichkeit, künftig in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis als Bundesbahnbeamte zu wechseln. Davon machten im Zeitraum 1998 bis Ende 2002 noch rd 3 100 Mitarbeiter Gebrauch. Das Verhältnis Bundesbahnbeamte zu ASVG-Versicherten änderte sich seit 1995 von 81:19 auf 88:12.

Im Zeitraum 1998 bis 2002 sank die Gesamtzahl der Beschäftigten – Bundesbahnbeamte und ASVG-Versicherte – von rd 55 500 auf rd 48 800. Zugleich stieg aufgrund restriktiver Personalaufnahmen das Durchschnittsalter von 37,9 auf 39,7 Jahre an. Dies bewirkte in Verbindung mit den jährlichen Bezugssteigerungen von durchschnittlich 2,5 %, dass trotz des kontinuierlich gesenkten Personalstands der Personalaufwand 2002 gleich hoch war wie zu Beginn (Ende 1993) der Ausgliederung der ÖBB aus dem Bundeshaushalt.

Der Grund für das Zuschussystem des Bundes lag im ungünstigen Verhältnis zwischen der Anzahl der Beitrags- zu den Pensionsjahren. Kontrollkreise des Bundes zur Begrenzung seiner Pensionslast, insbesondere durch Vorlage oder Einsichtnahme in pensionsrelevante Unterlagen der ÖBB, wurden weder festgelegt noch eingerichtet.

Durch die Einbeziehung des allgemeinen Nebenbezugspauschales in die Gehaltsansätze ab Mai 2002 werden bis zum Auslaufen der ÖBB-Pensionen bis etwa 2056 voraussichtliche Mehrkosten für den Bund von rd 1 200 Mill EUR entstehen.

In den rd 300 Stichproben sowie bei Auswertung der insgesamt rd 7 200 Ruhestandsversetzungen im Zeitraum 1998 bis Juni 2002 war das Bemühen der ÖBB um Beachtung der maßgeblichen Vorschriften nachvollziehbar. Ein Einwirken der ÖBB auf ihre Bediensteten zum vorzeitigen Pensionsantritt konnte nicht festgestellt werden. Allerdings waren die Rahmenbedingungen dergestalt, dass ein möglichst früher Pensionsantritt begünstigt wurde.



Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen

Kenndaten der Österreichischen Bundesbahnen

Eigentümer	100 % Republik Österreich, vertreten durch das BMVIT					
Rechtsform	Sondergesellschaft des Bundes (Bundesbahngesetz 1992, BGBl Nr 825/1992 idgF; Bundesbahnstrukturgesetz 2003, BGBl I Nr 138/2003)					
	1998	1999	2000	2001	2002	2003
				Anzahl		
Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	55 533	54 229	52 450	50 320	48 802	47 503
Veränderung zum Vorjahr	- 1 670	- 1 304	- 1 779	- 2 130	- 1 518	- 1 299
Ruhestandsversetzungen durch ÖBB	1 222	1 407	2 315	1 503	1 391	1 242
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	52,6	52,4	52,3	52,2	52,2	52,2
	in Mrd EUR*					
Umsatzerlöse	1,990	2,017	2,074	2,118	2,110	2,108
<i>davon gemeinwirtschaftliche Leistungsbestellungen des Bundes</i>	0,600	0,609	0,612	0,604	0,586	0,577
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,081	0,078	- 0,235	0,122	0,125	0,100
<i>davon Zuschuss des Bundes zum Betrieb der Infrastruktur</i>	1,045	1,133	0,773	1,145	1,197	1,111
Pensionslast des Bundes für ÖBB-Pensionen	1,147	1,153	1,166	1,192	1,195	1,213

* Rundungsdifferenzen möglich

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Mit Schreiben vom April 2002 ersuchten die damalige Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport, Dr Susanne Riess-Passer, und der Bundesminister für Finanzen, Mag Karl-Heinz Grasser, den RH um Überprüfung der Frühpensionierungspraxis unter anderem im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB). Als Begründung wurden einerseits das Vorliegen von Hinweisen über Ruhestandsversetzungen von Bundesbahnbeamten ohne offensichtliche gesundheitliche Mängel vor Erreichen der erforderlichen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren und andererseits die dem Bund daraus erwachsenden finanziellen Lasten angeführt.

Prüfungsablauf und -gegenstand

Der RH überprüfte von September 2002 bis Jänner 2003 die von 1998 bis Juni 2002 von den ÖBB durchgeföhrten rd 7 200 Ruhestandsversetzungen. Von diesen erfolgten 69 % krankheitsbedingt wegen festgestellter Dienstunfähigkeit und 4 % aus dienstlichen Interessen jeweils vorzeitig. Der RH erhob weiters die Vorgangsweise zur Erlangung der ärztlichen Gutachten, nicht jedoch deren medizinischen Inhalt.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH prüfte die interne Revision der ÖBB im Auftrag des Vorstandes die von Jänner 2001 bis Mai 2002 durchgeföhrten vorzeitigen Ruhestandsversetzungen. Die interne Revision stellte keine Verstöße gegen die bestehende Rechtslage fest.

Ebenfalls während der Gebarungsüberprüfung führte das Bundeskriminalamt – im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien – schwerpunktmäßig für den Zeitraum Jänner 2001 bis Mai 2002 Vorerhebungen zu den sowohl von den ÖBB als auch von anderen aus gegliederten Einrichtungen des Bundes durchgeföhrten vorzeitigen Ruhestandsversetzungen durch. Der RH und das Bundeskriminalamt informierten einander wechselseitig über den Stand der Erhebungen.

Zu dem im Juli 2003 übermittelten Prüfungsergebnis, das auch dem BKA und dem BMF zur Kenntnis zugeleitet wurde, nahmen die ÖBB im September 2003 und das BMVIT im Oktober 2003 – in weiten Teilen gleich lautend – Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

Um über die in der Stellungnahme der ÖBB in Aussicht gestellte Kündigung des Pensionskassenmodells und des Arbeitszeitansparmodells berichten zu können, wurden die ÖBB um eine entsprechende Mitteilung ersucht. Die ÖBB stellten die Ergänzung dem RH im Juli 2004 zur Verfügung.

Prüfungsverfahren

- 2 Der RH ging bei der Auswahl der gesamten Ruhestandsversetzungen durch die ÖBB davon aus, dass sich die einzelnen Fälle hinsichtlich möglicher Mängelarten und Mängelhäufigkeiten deutlich unterscheiden. Mit Hilfe eines IT-gestützten Auswahlverfahrens wurden die zu überprüfenden Fälle von Ruhestandsversetzungen ermittelt.



Prüfungsverfahren

Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen

Dazu wurden alle Ruhestandsversetzungen nach einheitlichen Grundsätzen durch unterschiedlich gewichtete wertabhängige¹⁾ und wertunabhängige²⁾ Parameter beschrieben, mit Risikopunkten bewertet und nach der Punkteanzahl gereiht.

1) zB Bruttobezug zwölf Monate vor dem Pensionsantritt, Bruttoletztbezug, Brutto-ruhebezug, Einmalzahlungen, Zulagen

2) zB Pensionsantrittsalter, Dienstzeitdauer, Krankenstandstage, Arbeitsplatzwechsel im letzten Dienstjahr, in der Öffentlichkeit und/oder in politischen Gremien genannte Ruhestandsversetzungen

Sodann erfolgten eine Einteilung in sechs Risikoklassen und eine Festlegung der Stichprobengröße je Risikoklasse. In der höchsten Risikoklasse wurden alle Ruhestandsversetzungen überprüft.

Da in den vom RH durchgeführten rd 300 Stichproben die Abweichungen der Datensätze der ÖBB von den Originalunterlagen weniger als ein Prozent betragen, legte der RH – in seinem Vorgehen durch ein wissenschaftliches Gutachten bestätigt – seinen Auswertungen die Gesamtheit aller rd 7 200 Datensätze zugrunde.

Für kalenderjahrbezogene Vergleichszwecke ergänzte der RH im Februar 2003 die Datensätze um jene des zweiten Halbjahres 2002 auf insgesamt rd 7 800 Datensätze. Soweit sich Aussagen des RH auf die Daten bis Juni 2002, somit auf den Überprüfungszeitraum beziehen, ist dies im Bericht ausdrücklich vermerkt.

Rechtsgrundlagen

- 3 Wichtige Rechtsgrundlagen für die Pensionsgebarung der ÖBB waren:
- das Bundesbahngesetz 1992, BGBl Nr 825/1992;
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den ÖBB aus 1995 (AVB);
 - das Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997, BGBl I Nr 15/1998;
 - das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl I Nr 95/2000 Artikel 13 des Pensionsreformgesetzes 2000; nach der Aufhebung des Pensionsreformgesetzes 2000 durch den Verfassungsgerichtshof Neuformulierung im Artikel 12 des Pensionsreformgesetzes 2001, BGBl I Nr 86/2001 ;
 - das Deregulierungsgesetz-Öffentlicher Dienst 2002, BGBl I Nr 119/2002;
 - das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71/2003;
 - das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955 idgF.

Begriffe	<p>4 Im Bericht werden folgende, aus den gesetzlichen Bestimmungen bzw den internen Vorschriften der ÖBB stammende Begriffe verwendet:</p>
Bezug	Das dem Bundesbahnbeamten des Aktivstandes gebührende Gehalt und allfällige Zulagen (Kinderzulage, Dienstzulage und Funktionspauschale).
Ruhebezug	Der dem Bundesbahnbeamten des Ruhestandes gebührende Ruhegenuss und die nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz gebührenden Zulagen (zB Nebengebührenzulage).
Versorgungsbezug	Der einem Hinterbliebenen gebührende Versorgungsgenuss und die nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz gebührenden Zulagen (zB Nebengebührenzulage).
Nebengebührenzulage	Im Ruhebezug bzw Versorgungsbezug enthaltene, nach einem Durchschnittssatz bemessene Zulage, für welche die gemäß § 40 AVB zukommenden Nebenbezüge für Mehrleistungen, für Erschwernisse und für Gefährdungen anspruchsbegründend sind.
Nebenbezüge	<p>Die dem Bundesbahnbeamten des Aktivstandes neben dem Bezug gemäß § 40 AVB zustehenden Vergütungen mit Entgeltcharakter (zB Überstundenvergütungen, Leistungsprämien, Erschwerniszulagen, Gefahrenzulagen) oder mit Aufwandscharakter (zB Aufwandsentschädigungen, Fehlgeldentschädigungen, Fahrgebühren).</p> <p>Zu den Nebenbezügen gehörte bis Ende April 2002 das allgemeine Nebenbezugspauschale.</p>
Allgemeines Nebenbezugspauschale	Eine pauschale Abgeltung für die aus der Verwendung sich ergebenden Leistungen und für die mit der Dienstausübung verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen.
Gehaltsgruppe	Die besoldungsmäßige Zuordnung aufgrund der Verwendung. Das Gehalt wird durch die Gehaltsgruppe und innerhalb dieser durch die Gehaltsstufe bestimmt.

Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen**Arten der Dienstverhältnisse**

5 (1) Gemäß den ab 1. Jänner 1996 in Kraft getretenen AVB waren die zum Ende 1995 im Dienststand befindlichen Bediensteten entweder in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis als Bundesbahnbeamte oder in einem nach den Bestimmungen des ASVG pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis angestellt.

(2) Für Bundesbahnbeamte hatten die ÖBB mangels eines Pensionsversicherungsträgers die Ruhestandsversetzung selbst durchzuführen. Den ÖBB oblag zusätzlich für Rechnung des Bundes die Pensionsversorgung der Pensionsparteien (Pensionisten, Witwen und Waisen). Im Jahrsdurchschnitt waren rd 80 Bedienstete der ÖBB mit der Abwicklung der Verfahren zur Ruhestandsversetzung sowie mit der Liquidierung der laufenden Ansprüche der Pensionsparteien ständig betraut.

Ein Anspruch der ÖBB gegenüber dem Bund auf Kostenersatz für die Mitwirkung am Gesetzesvollzug bestand nicht (§ 63 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes).

Aktive Bundesbahnbeamte hatten einen Pensionsbeitrag von 10,25 % sowie einen Pensionssicherungsbeitrag von bis zu 4,8 % des Bruttobezuges – zusammen somit bis zu 15,05 % – an die ÖBB zu leisten. In den Ruhestand versetzte Bundesbahnbeamte entrichteten einen Pensionssicherungsbeitrag bis zu 4,8 % (ab 2004 bis zu 5,8 %) des Bruttoruhebezuges; Hinterbliebene entrichteten einen Pensionssicherungsbeitrag bis zu 0,8 % (ab 2004 bis zu 1,8 %) des Bruttoversorgungsbezuges.

Die Pensionsbeiträge der aktiven Bundesbahnbeamten verblieben dem Unternehmen. Dafür hatten die ÖBB einen pauschalen Pensionsbeitrag in der Höhe von 26 % des Aufwands für Bezüge einschließlich Nebenbezüge (Aktivbezüge) der Bundesbahnbeamten gemeinsam mit den eingehobenen Pensionssicherungsbeiträgen an den Bund abzuführen.

(3) Für die ab 1996 neu eingetretenen Bediensteten konnte ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis zu den ÖBB als Bundesbahnbeamte nicht mehr begründet werden; für sie galt ein pensionsversicherungspflichtiges Dienstverhältnis nach dem ASVG.

Verhältnis Bundesbahnbeamte zu ASVG-Versicherten

- 6.1** Die AVB boten allen Ende 1995 bei den ÖBB beschäftigten Mitarbeitern (auch Lehrlingen und Vertragsbediensteten) die zeitlich nicht begrenzte Möglichkeit, in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis als Bundesbahnbeamte zu wechseln. Davon machten im Zeitraum von 1998 bis Ende 2002 noch rd 3 100 Mitarbeiter Gebrauch. Das Verhältnis Bundesbahnbeamte zu ASVG-Versicherten änderte sich seit 1995 von 81:19 auf 88:12.
- 6.2** Die Beschäftigtenstruktur der ÖBB verstärkte sich in Richtung unflexible Dienstverhältnisse (Bundesbahnbeamte) mit umfassendem Kündigungs- und Versetzungsschutz; dies geschah trotz laufender Ruhestandsversetzungen von Bundesbahnbeamten und ausschließlicher Neuaufnahmen in Pflichtversicherungsverhältnisse nach dem ASVG.
- 6.3** *Laut Stellungnahmen des BMVIT und der ÖBB würden auch definitiv gestellte Bedienstete keinen besonderen Versetzungsschutz genießen. Bei dienstlicher Notwendigkeit sei eine Veränderung des Einsatzortes oder Einsatzbereiches unter Beachtung der geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen möglich. Auch die Rechtsprechung dazu habe wiederholt festgestellt, dass unkündbaren Arbeitnehmern sogar eine erhöhte Flexibilität zugemutet werden könne.*

Arbeitszeitansparmodell

- 7.1** Für die ab 1995 neu eingetretenen vollbeschäftigen Bediensteten boten die ÖBB ein so genanntes Arbeitszeitansparmodell an. Dabei werden laufend geleistete, jedoch nicht abgegoltene Überstunden im Höchstmaß von 1,5 Wochenstunden entsprechend dem jeweiligen Gehalt als Überstunden mit 50% Zuschlag bewertet, angesammelt und jährlich verzinst.

Ab Erreichen des 50. Lebensjahres steht es dem Bediensteten dann frei, den angesparten Betrag wieder in Arbeitszeit umzurechnen und in diesem Ausmaß vor der Pension Zeitausgleich zu nehmen. Nicht verbrauchte, angesparte Beträge sind auszuzahlen.

Dieses Modell ermöglichte somit faktisch die künftige Herabsetzung des Mindestalters für den Pensionsantritt um rd zwei Jahre. Der Vollausbau des Modells würde spätestens ab 2033 rd 1 Mrd EUR an Rückstellungen bzw 26 Mill EUR jährlich an laufenden Aufwendungen erfordern.

- 7.2** Diese freiwillige arbeitsrechtliche Verbesserung war für die ÖBB nicht wirtschaftlich, weil sie die künftige finanzielle Lage des Unternehmens nachhaltig erschweren könnte. Der RH empfahl den ÖBB, von dieser kostenintensiven Regelung in den AVB Abstand zu nehmen.

Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen

7.3 Laut den gleich lautenden Stellungnahmen von BMVIT und ÖBB sollte mit dem Modell ein Ausgleich für die – im Vergleich zu Bundesbahnbeamten – ungünstigeren Pensionsantrittsbedingungen geschaffen werden.

Die ÖBB teilten ergänzend im Juli 2004 mit, dass die Geltung des Arbeitszeitansparmodells wegen Kündigung der Vereinbarung durch den Vorstand der ÖBB mit Ablauf des Monats September 2004 geendet hat.

Pensionskassenmodell

8.1 Alle ab 1995 neu eingetretenen vollbeschäftigte Bediensteten nahmen neben der gesetzlichen ASVG-Pensionsversicherung an einem ergänzenden beitragsorientierten^{*} betrieblichen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenen-Pensionskassenmodell teil. Die ÖBB entrichteten dabei Beiträge von 1,5 % des regelmäßigen Bruttomonatsgehalts an die Pensionskasse, der Bedienstete konnte sich freiwillig zu einer gleich hohen pensionserhöhenden Beitragsleistung verpflichten.

* Bei einer Pensionskasse handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die berechtigt ist, Pensionsleistungen zuzusagen bzw. zu erbringen. Um die zu diesem Zweck erforderlichen Pensionskassenbeiträge einzunehmen und zu veranlagen, schließt sie einen Pensionskassenvertrag mit einem Arbeitgeber ab, in welchem einerseits ihre Leistungen an die Anspruchsberechtigten und andererseits die an sie zu entrichtenden Beiträge festgelegt werden.
Beim beitragsorientierten Pensionskassenmodell ergibt sich nach dem Veranlagungsergebnis die Pensionsleistung.

Die ÖBB garantierten den Bediensteten eine Mindestrendite von jährlich 5 % auf das gesamte eingezahlte Kapital. Diese Ausfallgarantie könnte im Falle einer ungünstigen Kapitalmarktentwicklung die ÖBB spätestens ab 2033 jährlich mit bis zu 95 Mill EUR finanziell belasten.

8.2 Der RH anerkannte die den Bediensteten eingeräumte Möglichkeit, mit einem Pensionskassenmodell an einer höheren Altersversorgung teilzunehmen. Hinsichtlich der garantierten Mindestrendite empfahl der RH, diese Betriebsvereinbarung zu überdenken, weil die wirtschaftliche Entwicklung der Pensionskasse gänzlich außerhalb der Einflussnahme der ÖBB steht.

8.3 Laut Stellungnahmen des BMVIT und der ÖBB würde sich die Garantie des Mindestveranlagungserfolgs nur auf die Dienstgeberbeiträge und auf den im Durchschnitt der letzten fünf Jahre erzielten rechnungsmäßigen Veranlagungsüberschuss der Pensionskasse beziehen. Damit würden die Erfolge schlechter und gute Ertragsjahre vorerst ausgeglichen werden.

Die ÖBB teilten ergänzend im Juli 2004 mit, dass die diesbezügliche Betriebsvereinbarung durch den Vorstand der ÖBB für die nach dem 31. März 2004 neu Eintretenden aufgekündigt wurde.

Personalstand und -aufwand

9.1 Die ÖBB begannen seit der Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt im Jahr 1994 verstärkt zu rationalisieren. Von 1998 bis 2002 sank die Gesamtzahl der Beschäftigten (Bundesbahnbeamte und ASVG-Versicherte) von rd 55 500 auf rd 48 800. Zugleich stieg aufgrund restriktiver Personalaufnahmen das Durchschnittsalter der Beschäftigten von 37,9 auf 39,7 Jahre an.

Dies bewirkte in Verbindung mit den jährlichen Bezugssteigerungen von durchschnittlich 2,5 %, dass der Personalaufwand 2002 trotz des kontinuierlich gesenkten Personalstandes gleich hoch war wie zu Beginn (Ende 1993) der Ausgliederung der ÖBB aus dem Bundeshaushalt.

In den Mittelfristplanungen gingen die ÖBB von einer weiteren Senkung des Personalstandes um bis zu 7 000 Beschäftigte aus.

9.2 Die Personalreduktionen waren überwiegend auf die jährlich durchschnittlich 1 600 Ruhestandsversetzungen von Bundesbahnbeamten zurückzuführen. Ohne laufende weitere Ruhestandsversetzungen durch die ÖBB werden die Unternehmensziele der nachhaltigen Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses nicht im vorgegebenen Umfang zu erreichen sein.

9.3 Das BMVIT und die ÖBB nahmen diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

**Anspruch auf
Ruhegenuss im
Höchstausmaß**

10.1 Laut Rechtslage konnte der Bundesbahnbeamte nach über 34,5 (Bahn-) Dienstjahren über eigenes Ansuchen oder auf Initiative der ÖBB mit Anspruch auf Ruhegenuss im Höchstausmaß von 83 % des Letztbezuges in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Seit Oktober 2000 kam eine Wartezeit von bis zu 18 Monaten bzw seit Juli 2004 von bis zu 60 Monaten jeweils ab Erreichen des höchstmöglichen Ruhegenussanspruches hinzu. Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bediensteten mit über 34,5 Dienstjahren stieg von 53,4 Jahren (2000) auf 54,4 Jahre (2002).

10.2 Die stufenweise Einführung einer Wartefrist betraf nur rund ein Viertel aller Ruhestandsversetzungen und blieb schon deswegen in ihrer Gesamtwirkung entsprechend gering. Der RH bemerkte ergänzend, dass im Juli 2002 nur zwölf der damals rd 43 000 Bundesbahnbeamten älter als 60 Jahre waren.

10.3 Das BMVIT und die ÖBB nahmen diesen Sachverhalt zur Kenntnis.



Dienstunfähigkeit

11.1 69 % der Ruhestandsversetzungen durch die ÖBB von 1998 bis Ende 2002 erfolgten krankheitsbedingt nach ärztlicher Untersuchung noch vor Erreichen der 34,5 Dienstjahre. Bei festgestellter Dienstunfähigkeit waren Zeiträume, für die vor dem Bahn- oder Bundesdienst sonstige Pensionsversicherungszeiten anfielen, in bestimmtem Umfang ersatzweise anzurechnen (§ 48 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes).

Demnach waren aus dem Titel der Dienstunfähigkeit zu unterscheiden:

Gruppe (1)

Bundesbahnbeamte, die krankheitshalber in den Ruhestand versetzt wurden und durch Anrechnung früherer Versicherungszeiten den vollen Ruhegenussanspruch erreichten. Diese bildeten von 1998 bis Ende 2002 mit rd 3 000 Ruhestandsversetzungen oder 38 % die größte Gruppe.

Gruppe (2)

Bundesbahnbeamte, die krankheitshalber in den Ruhestand versetzt wurden und trotz Anrechnung früherer Versicherungszeiten den vollen Ruhegenussanspruch nicht erreichten. Im genannten Zeitraum betraf dies rd 1 800 Ruhestandsversetzungen oder 23 %.

Gruppe (3)

Bundesbahnbeamte, die krankheitshalber, jedoch unter Setzung einer Frist in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurden. Das waren im genannten Zeitraum rd 600 Ruhestandsversetzungen oder 8 %. Diese Bedienstetengruppe wurde nach einem Jahr nachuntersucht und dann entweder reaktiviert, neuerlich in den zeitlichen Ruhestand oder in den dauernden Ruhestand versetzt.

11.2 Die Bestimmung des § 48 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes war den für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 nachgebildet. Mit dem Pensionsreformgesetz 2000 hat der Gesetzgeber allerdings für Bundesbeamte die Voraussetzung der festgestellten Dienstunfähigkeit für eine Anrechnung fremder Versicherungszeiten per 1. Oktober 2000 eliminiert*. Bei Ruhestandsversetzungen im Bereich des Bundes waren daher seither solche Versicherungszeiten auch ohne Dienstunfähigkeit anzurechnen.

* § 55 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Pensionsreformgesetzes 2000

Gemäß einer für Vergleichszwecke erstellten Anrechnung solcher Versicherungszeiten auch für Bundesbahnbeamte hätte dies im Zeitraum 1998 bis Ende 2002 nur bei den erwähnten Gruppen (2) und (3) zu Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit geführt. Die Gruppe (1) hätte dagegen den vollen Ruhegenussanspruch auch ohne Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Dienstunfähigkeit erreicht.

11.3 Das BMVIT und die ÖBB nahmen diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

Ärztliche Begutachtung der Dienstfähigkeit

12.1 (1) Seit April 1997 war die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (Eisenbahner-Versicherung) von den ÖBB mit den Untersuchungen zur Feststellung der Dienstfähigkeit von Bediensteten beauftragt. Die Eisenbahner-Versicherung hatte vertragsgemäß zu klären, ob der Bedienstete für den konkreten Arbeitsplatz diensttauglich war oder nicht.

Eine Feststellung, ob die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur eingeschränkten Verwendung auf Ersatzarbeitsplätzen ausreichten, war – anders als im früheren bahnbetriebsärztlichen Verfahren – durch die Eisenbahner-Versicherung nicht zu treffen.

(2) Von der Zuweisung eines Bediensteten zur Untersuchung bis zur abschließenden Erstellung des Leistungskalküls vergingen durchschnittlich zwei Monate. In dieser Zeit war der Bedienstete in der Regel im Krankenstand.

Durchschnittlich 30 % der untersuchten Bediensteten wurden von der Versicherungsanstalt als dienstfähig beurteilt.

(3) Beurteilt wurde nur, ob der Dienst – allenfalls mit Einschränkungen – verrichtet werden konnte. Therapien wurden nicht vorgeschlagen. Prognosen nicht erstellt. Trotz des laut eigener Einschätzung Fehlens eines besonderen Versetzungsschutzes verzichteten die ÖBB aus Datenschutzerwägungen auf weitergehende Informationen durch die Eisenbahner-Versicherung. Aus dem gleichen Grund gelangten die durch die Eisenbahner-Versicherung eingeholten fachärztlichen Atteste nicht zur Kenntnis der ÖBB.

Die Mitteilungen der Eisenbahner-Versicherung waren daher für die ÖBB nicht nachvollziehbar, obwohl diesen mangels eines eigenen Pensionsversicherungsträgers die abschließende Beurteilung über eine Weiterverwendung des Bediensteten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz oder seine Ruhestandsversetzung oblag.



(4) Gemäß dem Deregulierungsgesetz–Öffentlicher Dienst 2002 benötigten krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen durch die ÖBB ab August 2002 zusätzlich die Zustimmung des BMF. Diese wurde seitdem nahezu lückenlos erteilt. Ein in diesem Zusammenhang von der Finanzprokuratur erstelltes Gutachten erachtete die Nachvollziehbarkeit der den Ruhestandsversetzungen zugrunde gelegten ärztlichen Atteste als unverzichtbar.

Für ab August 2002 eingeleitete krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen hatten die ÖBB weiters Befund und Gutachten von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (ab 2003: Pensionsversicherungsanstalt) anstelle der bisherigen Beauftragung der Eisenbahner-Versicherung einzuholen. Dazu waren bis November 2002 Verfahrens- und Abrechnungsfragen zu klären, erst danach konnten die ÖBB erste Zuweisungen zur Untersuchung vornehmen.

Bis Ende 2002 übermittelte die Pensionsversicherungsanstalt keine Gutachten an die ÖBB; Ende 2002 warteten bereits 544 im Krankenstand befindliche Bundesbahnbeamte auf eine Erledigung der Beurteilung ihres Gesundheitszustandes. Für die ÖBB bedeuteten die in der Wartezeit angefallenen Krankenstände eine Erhöhung der Personalkosten um rd 9 Mill EUR.

12.2 (1) Der RH bemängelte, dass die Beurteilung einer auch im Interesse der ÖBB gelegenen eingeschränkten Weiterverwendung an anderen Arbeitsplätzen weder im Leistungsvertrag mit der Eisenbahner-Versicherung enthalten noch durch die ÖBB selbst vorgenommen worden war. Er empfahl, künftig solche Beurteilungen sicherzustellen.

(3) Kritisch war zu vermerken, dass die ÖBB in der Vergangenheit auf Informationen, welche die Nachvollziehbarkeit der den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen zugrunde gelegten ärztlichen Gutachten sichergestellt hätten, verzichtet hatten.

(4) Wegen der erforderlichen Abklärung offener Fragen gelang eine rasche Umsetzung des Deregulierungsgesetzes–Öffentlicher Dienst 2002 nicht.

12.3 (1) Das BMVIT und die ÖBB teilten mit, dass im Rahmen der Begutachtung von Bediensteten durch die Pensionsversicherungsanstalt zur Feststellung der Dienstfähigkeit nunmehr ein Gesamtrestleistungskalkül erstellt würde. Auf dieser Grundlage könne eine entsprechende Verwendungsmöglichkeit ermittelt werden.

Zugleich verwiesen die ÖBB jedoch auf die Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, das in den Fällen einer krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung die Prüfung geeigneter Ersatzarbeitsplätze nicht verlange. Selbst bei eingeschränkter Verwendungsmöglichkeit auf einem Ersatzarbeitsplatz hätte der Bedienstete ein Recht auf Ruhestandsversetzung über eigenes Ansuchen. Diese Rechtsansicht habe auch das damalige BMLS dem BMF schriftlich bestätigt.

Arbeitsplatzbeschreibungen

13.1 Der ärztlichen Beurteilung der Dienstfähigkeit im Rahmen von Pensionsverfahren legte die Eisenbahner-Versicherung die von den personalführenden Stellen der ÖBB dafür eigens erstellten Arbeitsplatzbeschreibungen zugrunde. Die Arbeitsplatzbeschreibungen waren formlos, teilweise wertend und individuell abgefasst. Den Beschreibungen fehlte es insbesondere bei der Beurteilung der Regelmäßigkeit und Unvermeidbarkeit körperlicher Erschwernisse an Aussagekraft.

Der Beurteilung der Dienstfähigkeit von zur Gänze dienstfrei gestellten Personalvertretern legten die ÖBB in der Regel nicht die Arbeitsplatzbeschreibung als Personalvertreter zugrunde, sondern jene, die der – fiktiven – besoldungsmäßigen Verwendung entsprach.

13.2 Der RH bemängelte das Heranziehen von fiktiven Arbeitsplatzbeschreibungen zur Beurteilung der Dienstfähigkeit dienstfrei gestellter Personalvertreter. Er empfahl unter Hinweis auf die Grundsätze des Ausfallsprinzips⁶, auch bei dienstfrei gestellten Personalvertretern die tatsächlich ausgeübte Arbeit mit ihren jeweiligen Tätigkeitsinhalten und gegebenenfalls Erschwernissen darzustellen und der Beurteilung der Dienstfähigkeit zugrunde zu legen.

⁶ Entsprechend den von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum § 117 des Arbeitsverfassungsgesetzes soll die Ausübung eines Mandates für die Personalvertretung weder eine unzulässige Benachteiligung noch Vorteile nach sich ziehen.

Weiters regte er an, im Rahmen einer Systemisierung aller Arbeitsplätze Mindeststandards für Arbeitsplatzbeschreibungen – nicht bloß zum Zwecke der Beurteilung der Dienstfähigkeit – auszuarbeiten.

13.3 Das BMVIT und die ÖBB teilten mit, dass die Überprüfung der Dienstfähigkeit freigestellter Personalvertreter seither aufgrund des Arbeitsplatzprofils in dieser Funktion, bei Beendigung des Mandates jedoch in der wieder aufgenommenen Verwendung, erfolge. Weiters seien im Zusammenwirken mit der Pensionsversicherungsanstalt optimierte Arbeitsplatzbeschreibungen bereits im Einsatz.



BMVIT

Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen**Krankenstände**

14.1 Im Jahr 2001 verzeichneten die ÖBB insgesamt 1,26 Mill Krankenstandstage, die einen Personalaufwand von 161,60 Mill EUR verursachten. Eine internationale Studie bescheinigte den ÖBB, dass sie im Vergleich zu anderen Bahnunternehmen zwar bei der Anzahl der Krankenstände im Mittelfeld lagen, jedoch bei der durchschnittlichen Dauer mit 26 Tagen den Höchstwert erreichten. In der Altersgruppe ab 50 Jahren nahmen die jährlichen Krankenstandstage mit durchschnittlich 71,5 Kalendertagen sprunghaft zu.

14.2 Der sprunghafte Anstieg der jährlichen Krankenstandstage ab dem 50. Lebensjahr war nicht allein mit dem höheren Gesundheitsrisiko zu erklären. Vielmehr erschien in dieser Ausprägung ein Zusammenhang zwischen Krankenstand und absehbarem Pensionsantritt nahe liegend zu sein.

14.3 Das BMVIT und die ÖBB nahmen diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

15.1 Von 1998 bis Juni 2002 betrug die durchschnittliche Anzahl an Krankenstandtagen in den letzten drei Arbeitsjahren vor der Ruhestandsversetzung beim Regelpensionsantritt (gesetzlich erforderliche Dienstjahre erfüllt) 99 Kalendertage. Bei den übrigen – vorwiegend krankheitsbedingten – Ruhestandsversetzungen lag der Dreijahresdurchschnitt hingegen bei 298 Kalendertagen, im Einzelfall bis zu 1 035 Kalendertagen.

15.2 Der RH empfahl eine Intensivierung des seit 2001 automatisationsunterstützten Krankenstands-Controllings durch frühzeitige und verstärkte Einbindung der Dienstvorgesetzten. System und Umfang der derzeitigen arbeitsmedizinischen Maßnahmen sollten auf ihre Effektivität geprüft und gegebenenfalls optimiert werden.

15.3 Das BMVIT und die ÖBB betonten in ihren Stellungnahmen das aktive Bemühen der ÖBB, krankenstandsbedingte Abwesenheiten durch zahlreiche institutionalisierte und intensivierte Maßnahmen zu verringern.

Entfernung vom Dienst aus dienstlichen Interessen

16 Insgesamt 4 % der Ruhestandsversetzungen durch die ÖBB wurden aus dienstlichen Interessen vorzeitig durchgeführt. Voraussetzung dafür war, dass der Bedarf für diesen Dienstposten wegfiel und keine Möglichkeit zur Versetzung auf eine gleichrangige Stelle gegeben war. Auch wiederholtes Fehlverhalten konnte zur Ruhestandsversetzung aus dienstlichen Interessen führen.

Von dieser Maßnahme waren 1998 bis Ende 2002 rd 300 Bundesbahnbeamte betroffen. Darunter befanden sich wegen der Auflösung des betriebsärztlichen Dienstes der ÖBB im Jahr 1997 28 Bahn-Betriebsärzte im Durchschnittsalter von 47 Jahren.

Durchschnittliche Pensionshöhe

17 Die von 1998 bis 2002 in den Ruhestand versetzten Bundesbahnbeamten erhielten einen monatlichen Bruttonuhebezug von durchschnittlich 2 116 EUR. Ehemalige Bedienstete in der Infrastruktur erhielten im Durchschnitt 1 998 EUR, jene des Absatzbereiches 2 205 EUR. Deutliche Unterschiede zeigten sich auch bei den Pensionsantrittsgründen. Die monatlichen Ruhebezüge der krankheitsbedingt dienstunfähigen Bediensteten blieben mit 1 890 EUR weit unter jenen, die den vollen Ruhegenuss mit ausreichenden Dienstjahren bei den ÖBB erreicht hatten (2 814 EUR).

Pensionsgebarung

Controlling

18.1 (1) Auch nach der Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt verblieb die finanzielle Verantwortung für die Pensionsgebarung der ÖBB beim Bund. Die kontinuierliche Personalreduktion der ÖBB wirkte mindernd auf deren an den Bund pauschal zu leistenden jährlichen Pensionsbeitrag. Der dem Bund verbleibende jährliche Ausgabensaldo^{*} beim Kapitel 55 Pensionen stieg von 1,027 Mrd EUR (1993) auf 1,121 Mrd EUR (1997) und seither weiter auf 1,213 Mrd EUR im Jahr 2003.

* Ausgaben für Pensionsleistungen der ÖBB abzüglich der Einnahmen aus dem Pensionsbeitrag der ÖBB und aus den Pensionssicherungsbeiträgen der aktiven und pensionierten Bundesbahnbeamten

(2) Mit dem Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997 – das unter anderem das Bundesbahngesetz 1992 novellierte – legte der Gesetzgeber eine stufenweise Anhebung des Pensionsbeitrags der ÖBB ab 2003 jährlich um 0,13 Prozentpunkte (von 26 % auf 30 %) fest.



Pensionsgebarung

Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen

Zugleich wurde die finanzielle Verantwortung des Bundes für die Pensionsgebarung der ÖBB auf jenes Ausmaß begrenzt, das unter Verweis auf die im Dezember 1997 – zwischen dem Vorstand der ÖBB und der betrieblichen Interessenvertretung – vereinbarten Pensionsreformmaßnahmen nachvollziehbar war.

Diese Maßnahmen waren den in den Budgetbegleitgesetzen 1997 für andere Berufsgruppen getroffenen Pensionsreformen nachgebildet. Sie umfassten vor allem:

- die Anpassung der Pensionen nach dem Anpassungssystem des ASVG ab 2000;
- die Einführung von Teipensionsregelungen beim Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und Pension ab 2001;
- die schrittweise Einführung eines Durchrechnungszeitraums bei der Berechnung der Pension ab 2003;
- die Annäherung des Berechnungssystems der Nebengebühren bei der Pension an jenes der Bundesbeamten durch schrittweise Anhebung des pauschalierten Nebengebührendurchschnittssatzes von 10 % auf 15 % ab 2003.

Kontrollkreise des Bundes zur Begrenzung seiner Pensionslast, insbesondere durch Vorlage oder Einsichtnahme in pensionsrelevante Unterlagen der ÖBB, wurden dabei weder festgelegt noch eingerichtet.

18.2 (1) Trotz der stufenweisen Anhebung der pauschalen Pensionsbeiträge werden diese durch weitere Pensionierungen bis zum Jahr 2033 gegen Null absinken, weil es dann keine aktiven Bundesbahnbeamten mehr geben wird. Mit einem Auslaufen der Pensionszahlungen des Bundes für pensionierte Bundesbahnbeamte ist aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung bis etwa 2056 zu rechnen.

(2) Der RH empfahl dem BMVIT, in Abstimmung mit dem BMF ein Controlling für die Pensionsgebarung der ÖBB einzurichten, soweit die Pensionsgebarung gemäß dem Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997 in der finanziellen Verantwortung des Bundes liegt. Solche Kontrollkreise ermöglichen es, für den Bund unwirtschaftliche, pensionsrelevante Maßnahmen der ÖBB zu erkennen und abzustellen.

Pensionsgebarung

18.3 (2) Das BMVIT wies zur finanziellen Verantwortung für die Pensionsgebarung der ÖBB auf die im Einvernehmen mit dem BMSG bestehende Zuständigkeit des BMF hin. Dieses habe zuletzt ein eigenes Beteiligungscontrollingsystem aufgebaut.

Pensionslücke

19.1 Der RH untersuchte die Auswirkungen verschiedener Gruppen von Bundesbahnbeamten auf die Pensionsgebarung der ÖBB. Er erobt dazu die durchschnittliche Laufbahn eines Facharbeiters, eines Triebfahrzeugführers sowie eines Sachbearbeiters mit Führungsaufgaben. Dieser Erhebung lagen das Bundesbahn-Pensionsgesetz und die Gehaltsansätze 2002 zugrunde.

	Facharbeiter	Triebfahrzeugführer	Sachbearbeiter mit Führungsaufgaben	ÖBB-Gesamt-durchschnitt
in EUR				
Bezug und Nebenbezüge bis zum 54. Lebensjahr	977 010	1 458 788	1 365 966	1 119 825
Gesamteinnahmen des Bundes aus den Pensionsbeiträgen ¹⁾	289 958	428 269	414 022	334 736
Gesamtausgaben des Bundes für die Pension ²⁾	532 112	821 469	1 224 035	753 598
Ausgabensaldo (Pensionslast) des Bundes gesamt	242 154	393 200	810 013	418 862

¹⁾ 26 % des Aufwands der ÖBB für Bezug und Nebenbezüge der aktiven Bundesbahnbeamten plus 4,8 % vom Bezug und Nebengebührendurchschnittssatz der aktiven Bundesbahnbeamten

²⁾ saldiert um bis zu 4,8 % Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Bundesbahnbeamten und Hinterbliebenen

Die Einnahmen des Bundes aus den Pensionsbeiträgen der ÖBB waren – abgesehen von den geringeren Anfangsgehältern im Vergleich zum pensionsbestimmenden Endbezug – auch deshalb niedrig, weil die Dienstnehmer vor der Übernahme als Bundesbahnbeamte (frühestens mit 22 Jahren) zuerst ASVG-Beitragszahlungen leisteten. Damit wurden Pensionsbeiträge an den Bund nur 32 Jahre – meist jedoch kürzer – geleistet.

Der nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz mögliche Pensionsantritt nach 34,5 Dienstjahren plus 18 Monaten Wartezeit – somit frühestens mit 54 Lebensjahren – führte im Vergleich zum ASVG oder zum Bundesdienst (61,5 Lebensjahre) zu einer um 7,5 Jahre kürzeren Beitragszeit. Bezogen auf das tatsächliche durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei den ÖBB von 52,2 Jahren war die Beitragszeit sogar um 9,3 Jahre kürzer.



Pensionsgarantie

BMVIT**Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen**

Bei den Gruppen der Triebfahrzeugführer und Sachbearbeiter war der Ausgabensaldo des Bundes trotz annähernd gleicher Gesamteinnahmen auffallend unterschiedlich. Dies war vor allem durch unterschiedliche Einkommensverläufe im Berufsleben und die nach einem Durchschnittssatz bemessene, im Ruhebezug enthaltene Nebengebührenzulage begründet.

Zunächst war der Pensionsbeitrag der aktiven Bundesbahnbeamten für ihre Nebenbezüge einheitlich von einem pauschalierten Nebengebührendurchschnittssatz zu berechnen. Letzterer betrug 10 % vom jeweiligen ruhegenussfähigen Monatsbezug, höchstens jedoch 204 EUR.

Der damit ermittelte Pauschalbetrag bildete beim Bediensteten die Bemessungsgrundlage sowohl für den Pensionsbeitrag an die ÖBB von den Nebenbezügen als auch für die im späteren Ruhebezug enthaltene Nebengebührenzulage. Demgegenüber hatten die ÖBB ihren Pensionsbeitrag an den Bund von den tatsächlichen Nebengebühren zu leisten.

Wenn die tatsächlichen Nebenbezüge während des Aktivstandes über dem gesetzlich festgelegten Nebengebührendurchschnittssatz (zB beim Triebfahrzeugführer) lagen, dann fielen beim Triebfahrzeugführer ein im Verhältnis zu seinen tatsächlich erhaltenen Nebenbezügen niedriger Pensionsbeitrag an die ÖBB sowie im Ruhestand eine niedrige Nebengebührenzulage an.

Lagen hingegen die tatsächlichen Nebenbezüge während des Aktivstandes unter dem gesetzlich festgelegten Nebengebührendurchschnittssatz (zB beim Sachbearbeiter), dann fielen beim Sachbearbeiter im Verhältnis zu seinen tatsächlich erhaltenen niedrigen Nebenbezügen zwar ein hoher Pensionsbeitrag an die ÖBB, jedoch im Ruhestand eine entsprechend höhere Nebengebührenzulage an.

Beim Pensionsantritt eines Triebfahrzeugführers mit 61,5 Lebensjahren waren die Pensionsauszahlungen des Bundes nahezu gleich hoch wie die Summe aus den entsprechenden Pensionsbeiträgen der ÖBB an den Bund und aus den ASVG-Beiträgen für den Bediensteten ab dem 18. Lebensjahr. Hingegen wurde die Pensionslücke eines Sachbearbeiters mit Führungsaufgaben erst bei einer Ruhestandsversetzung nach 65 Lebensjahren geschlossen.

Beim durchschnittlichen ÖBB-Pensionisten schloss sich die valorisierte Pensionslücke mit 62 Jahren und somit knapp 10 Jahre nach dem tatsächlichen durchschnittlichen Pensionsantrittsalter.

Pensionsgebarung

19.2 Der Grund für das Zuschussystem lag im ungünstigen Verhältnis zwischen der Anzahl der Beitrags- zu den Pensionsjahren. Starke Bezugs- erhöhungen am Ende der Berufslaufbahn und die Auswirkungen der pauschalierten Nebengebührenzulage erhöhten zusätzlich die Pensionslast des Bundes. Dieser Tendenz hat der Gesetzgeber – über das Eisenbahnrechts- anpassungsgesetz 1997 hinaus – auch im Budgetbegleitgesetz 2003 durch ein weiteres Bündel von Maßnahmen gegengesteuert.

Laut den Erhebungen des RH erreichte im Jahr 2002 kein einziger Geschäftsbereich der ÖBB einen Nebengebührensatz von 15 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges; vielmehr lag er durchschnittlich bei 10,42 %. Der RH empfahl daher dem BMVIT, die finanziellen Auswirkungen des Nebengebührendurchschnittssatzes zu prüfen und erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass wie bei anderen Pensionssystemen anstelle eines Durchschnittssatzes auf tatsächlich pensionsrelevante Zahlungsflüsse abgestellt wird.

Beim Beibehalten des Nebengebührendurchschnittssatzes wäre gegebenenfalls für eine Korrektur der ab 2003 gesetzlich festgelegten stufenweisen Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes zu sorgen.

19.3 Laut *Stellungnahmen des BMVIT und der ÖBB beziehe sich die dargestellte Laufbahn eines Sachbearbeiters auf eine solche mit höchster Einstufung. 65 % der Sachbearbeiter würden aber mit einem niedrigeren Endgehalt in den Ruhestand treten, weshalb bei ihnen eine zum Teil wesentlich geringere Pensionslücke als dargestellt entstehe.*

Das BMVIT verwies weiters auf die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes der ÖBB für die Prüfung der Auswirkungen des Nebengebührendurchschnittssatzes. Seitens des BMVIT gebe es diesbezüglich weder eine Mitwirkungskompetenz noch ein Weisungsrecht; auch sei keine Behandlungspflicht durch den Aufsichtsrat der ÖBB gegeben.



Sonstige rechtliche Rahmenbedingungen

Rundungsregelung,
Überstellungen und
Vorrückungen

- 20.1** Das volle Ausmaß des Ruhegenusses wurde auch deshalb bereits nach 34,5 Dienstjahren erreicht, weil die Pensionsansprüche gemäß dem Bundesbahn-Pensionsgesetz nicht monatsbezogen, sondern auf ganze Jahre gerundet zu ermitteln waren.

Der Bundesbahnbeamte kam anlässlich der Ruhestandsversetzung dann in den Genuss einer Überstellung in die nächste höhere Gehaltsgruppe, wenn er innerhalb eines Zeitraums von eineinhalb Jahren nach der Ruhestandsversetzung die Voraussetzungen für die Überstellung in die höhere Gehaltsgruppe erfüllt hätte. Von der vorgeschriebenen Dauer der bisherigen Gehaltsgruppe musste der Bedienstete in bestimmten Fällen mindestens drei Jahre zurückgelegt haben.

Bundesbahnbeamte rückten alle zwei Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe ihrer Gehaltsgruppe – in die letzten beiden Gehaltsstufen nach jeweils drei Jahren – vor. War im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung – ausgenommen für die Vorrückung in die letzten beiden Gehaltsstufen – erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen, dann war der Bedienstete so zu behandeln, als ob die Vorrückung eingetreten wäre.

- 20.2** Bei anderen Berufsgruppen waren dem Bundesbahn-Pensionsgesetz vergleichbare Regelungen nicht vorgesehen. Diese Regelungen waren für das kaufmännische Ergebnis der ÖBB weitgehend kostenneutral und für die betroffenen Pensionisten vorteilhaft; für den Bund als Träger der Pensionslast waren sie hingegen nachteilig.

20.3 Das BMVIT und die ÖBB nahmen diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

Jubiläums-
belohnungen

- 21.1** Bundesbahnbeamten konnte nach Vollendung einer Dienstzeit in den ÖBB von 25 Jahren eine Jubiläumsbelohnung in der Höhe des zweifachen, nach 40 Jahren des vierfachen Monatsbezuges gewährt werden. Das 40-jährige Dienstjubiläum kam aufgrund der Rundungsregelung bei Pensionsantritt in der Regel frühestens nach 35 Dienstjahren zur Anrechnung. Von 1998 bis Ende 2002 zahlten die ÖBB 25,84 Mill EUR an Jubiläumsgeldern aus.

Sonstige rechtliche Rahmenbedingungen

Für jene Bundesbahnbeamten, die auf ihr Ansuchen oder von Dienstes wegen nach Erreichen ihres Ruhegenuss-Höchstanspruchs in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, galt gemäß einer Dienstanweisung die erforderliche Dienstzeit auch dann als erfüllt, wenn sie innerhalb von eineinhalb Jahren nach der Pensionierung erreicht worden wäre. Das 40-jährige Dienstjubiläum konnte in diesen Fällen somit bereits nach 33,5 Dienstjahren zur Auszahlung gelangen.

- 21.2** Das Pensionsreformgesetz 2000 hat für Bundesbeamte und andere Berufsgruppen den frühestmöglichen Zeitpunkt zur Auszahlung des 40-jährigen Dienstjubiläums auf 61,5 Lebensjahre hinaufgesetzt. Der RH empfahl, die erwähnte Dienstanweisung zu überdenken.
- 21.3** *Das BMVIT und die ÖBB teilten mit, dass die bemängelte Dienstanweisung betreffend Jubiläumsbelohnungen zwischenzeitlich ausgelaußen sei.*

Urlaubsabfindungen

- 22.1** Insgesamt 75 % der 1998 bis Ende 2002 in den Ruhestand versetzten Bundesbahnbeamten erhielten eine Urlaubsabfindung von durchschnittlich 1 983 EUR, im Einzelfall bis zu 28 475 EUR. Die ÖBB wendeten im erwähnten Zeitraum dafür insgesamt 11,58 Mill EUR auf. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfiel innerhalb eines Jahres ab dem Ende des Urlaubsjahres, in welchem er entstanden war. Hinderten dienstliche Gründe den rechtzeitigen Verbrauch, so verfiel er erst nach Ablauf eines weiteren Jahres.

Eine Barablösung nicht verbrauchter Urlaubsansprüche war nicht **statthaft**, außer das Dienstverhältnis endete vor ihrem möglichen Verbrauch. Da im Krankheitsfall kein Urlaub verbraucht werden konnte, häuften sich insbesondere während langer Krankenstände vor Pensionsantritt erhebliche Resturlaubszeiten an.

- 22.2** Der RH bemängelte, dass im Zusammenhang mit Ruhestandsversetzungen – auch ohne Nachweis dienstlicher Erfordernisse – Resturlaube bis zu zwei Jahren nach dem letzten Urlaubsjahr abgefunden wurden. Er regte an, künftig dienstliche Erfordernisse nachvollziehbar zu dokumentieren und die Auszahlung von Urlaubsabfindungen für bereits verfallene Erholungsurlaube zu überdenken.



Sonstige rechtliche Rahmenbedingungen

BMVIT

Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen

22.3 Das BMVIT und die ÖBB teilten mit, dass in die Durchschnittsbetrachtung auch jene rd 25 % der ohne Urlaubsabfindung in den Ruhestand versetzten Bediensteten einzubeziehen gewesen wären. Aufgrund einer entsprechenden Vorkehrung im IT-System würden verfallene Urlaubsansprüche nicht mehr im aktiven Dienstverhältnis verbraucht oder bei Auflösung des aktiven Dienstverhältnisses als Urlaubsabfindung ausbezahlt werden können.

Teilpensionsregelung

23.1 Jene ab 2001 in den Ruhestand versetzten Bundesbahnbeamten, die zusätzlich zur Pension ein Erwerbseinkommen bezogen, hatten dessen Höhe binnen 14 Tagen der pensionsauszahlenden Stelle zu melden. Sofern die Ruhestandsversetzung für diesen Personenkreis vor dem 65. Lebensjahr erfolgte, ruhten bis zu einem Gesamteinkommen (Ruhestandsbezug plus Erwerbseinkommen) von 872,07 EUR 0 %, von den ersten weiteren 436,04 EUR 30 %, von weiteren 436,04 EUR 40 % und von allen weiteren Beträgen 50 %.

Der sich daraus ergebende Ruhensbetrag durfte weder die Höhe des Erwerbseinkommens noch maximal 50 % der Vollpension – entsprechend einer Einschleifregelung bis 2005 – überschreiten.

Nach dem 65. Lebensjahr wandelte sich die Teilpension wieder in eine Vollpension um.

In den Jahren 2001 und 2002 meldeten fünf ÖBB-Pensionisten zusätzliche Erwerbseinkommen; zwei von ihnen waren von der Teilpensionsregelung betroffen. Eine lückenlose Erfassung aller meldepflichtigen Ruhegenussbezieher war laut den ÖBB mangels Abgleichung mit den Daten der Sozialversicherungsträger nicht möglich. Die Teilpensionsregelung blieb bisher für den Bund budgetär unergiebig.

23.2 Der Teilpensionsregelung fehlte mangels eingerichteter Kontrollkreise die Nachvollziehbarkeit. Nach Ansicht des RH war die extrem geringe Anzahl von Betroffenen mit den Lebenserfahrungen nicht in Einklang zu bringen. Er empfahl dem BMVIT, in Abstimmung mit dem BMF für eine Nachvollziehbarkeit – ähnlich den für pensionierte Bundesbeamte geschaffenen Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten über Einkünfte im Pensionsgesetz 1965 – zu sorgen.

23.3 Das BMVIT verwies in seiner Stellungnahme auf die diesbezügliche Zuständigkeit des BMF im Einvernehmen mit dem BMSG.

Sonstige rechtliche Rahmenbedingungen

Allgemeines Nebenbezugspauschale

24.1 Ab Mai 2002 bezogen die ÖBB das allgemeine Nebenbezugspauschale in die Gehaltsansätze ein. Zugleich führten die ÖBB eine Nebenbezugsreform zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Verwaltungsvereinfachung durch. Infolge der Änderung stieg die Pensionsbemessungsgrundlage der Bediensteten um rd 5 %. Dies führte bei den ÖBB zu jährlichen Personalkosteneinsparungen von 6,54 Mill EUR.

Die Einbeziehung des allgemeinen Nebenbezugspauschales in die Gehaltsansätze bewirkte im ersten Jahr (2002) bei den pensionsrelevanten Zahlungsflüssen aus dieser Maßnahme einen Einnahmensaldo zugunsten des Bundes von 2 Mill EUR. Nach den Prognosen der ÖBB wird der Saldo bis 2005 auf Null sinken und sich dann bis 2028 zu einem Ausgabensaldo zulasten des Bundes von bis zu jährlich 45 Mill EUR umkehren.

Erst in den Folgejahren wird bis zum Auslaufen der ÖBB-Pensionen (etwa 2056) der Ausgabensaldo wieder auf Null zurückgehen. Insgesamt wird diese Maßnahme den Bund mit voraussichtlichen Mehrkosten von rd 1 200 Mill EUR belasten.

24.2 Die Einbeziehung des bis April 2002 nicht pensionswirksamen allgemeinen Nebenbezugspauschales in die Gehaltsansätze stellte einen gesonderten Anreiz zu einem Pensionsantritt noch im Jahr 2002 dar. Da eine solche Einbeziehung in dem – schon vorhin im Absatz Pensionsgebarung/Controlling – erwähnten gesetzlichen Maßnahmenbündel aus dem Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997 nicht angeführt war, bezweifelte der RH die gesetzlich geforderte Nachvollziehbarkeit dieser Maßnahme.

Ohne eine solche Nachvollziehbarkeit wären aber die finanziellen Auswirkungen pensionsrechtlicher Maßnahmen von den ÖBB selbst zu tragen. Der RH empfahl dem BMVIT, in Abstimmung mit dem BMF die Nachvollziehbarkeit zu prüfen und gegebenenfalls die für den Bund drohenden Mehrkosten abzuwehren.

24.3 Laut *Stellungnahmen des BMVIT und der ÖBB* sei der Einbau des allgemeinen Nebenbezugspauschales der einzige Weg gewesen, um im Verhandlungsweg mit der Personalvertretung die Schaffung eines leistungsorientierten Nebenbezugssystems zu ermöglichen. Die ÖBB erhielten dadurch jährlich rd 6.5 Mill EUR Dienstnehmerbeiträge (Anmerkung der Redaktion: zusätzliche Pensionsbeiträge der ÖBB-Bediensteten, welche den ÖBB verbleiben), wobei Dienstgeberbeiträge auch bereits vorher anfielen.

Dies bewirke im Hinblick auf die Nettopensionsbeitragsbelastung des Dienstgebers eine Annäherung an die im Wettbewerb mit den ÖBB stehenden Unternehmen.

Zur gesetzlich geforderten Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen verwies das BMVIT auch hier ergänzend auf die beim BMF im Einvernehmen mit dem BMSG gelegene Vollzugskompetenz.

Dringliche Anfrage

25.1 (1) In der 107. Sitzung des Nationalrates (XXI. Gesetzgebungsperiode) am 13. Juni 2002 erging an die damalige Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport, Dr Susanne Riess-Passer, eine dringliche Anfrage betreffend eine ungerechtfertigt hohe Anzahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei staatsnahen Unternehmen, insbesondere bei den ÖBB. Der RH ist den vier einzelnen Hinweisen (Pensionsantrittsalter zwischen 52 und 56 Jahren) in der dringlichen Anfrage nachgegangen.

In jedem der vier Fälle hatte die Eisenbahner-Versicherung die Dienstunfähigkeit attestiert. Dies erfolgte nach Einholung ärztlicher Gutachten bzw eines beigebrachten Krankenhausbefundes in Verbindung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen der ÖBB. Die ÖBB führten daraufhin in drei Fällen die dauernde und in einem Fall die zeitliche Ruhestandsversetzung durch. Eine Person verstarb im Jahr der Ruhestandsversetzung.

(2) Der RH untersuchte auch einen Hinweis in der dringlichen Anfrage auf ausbezahlte Zielerreichungsprämien für den forcierten Personalabbau durch Ruhestandsversetzungen. Der jährlich im Vorhinein vom Aufsichtsrat und Vorstand festgelegte Zielerreichungskatalog der ÖBB enthielt qualitative und quantitative Ziele.

Ein herausragendes quantitatives Ziel war dabei die Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Geschäftsbereiche. Darin war auch der Personalaufwand mit 71,7 % des Betriebsaufwands als wesentliche Beurteilungsgröße enthalten. Die nach Zielerreichungsgraden abgestuften Prämien betrafen im Jahr 2001 64 Führungskräfte bis zur dritten Entscheidungsebene.

25.2 (2) Nach den Feststellungen des RH zahlten die ÖBB keine Prämien für Personalreduktionen oder für Personalfreisetzungen einer bestimmten Altersgruppe.

25.3 Das BMVIT und die ÖBB teilten ergänzend mit, dass im Zeitraum 1998 bis Ende 2002 die Angemessenheit der Zielerreichungsprämien zweimal durch die interne Revision der ÖBB überprüft worden sei.

Einzelne Ruhestandsversetzungen

26.1 Der RH stellte bei seinen rd 300 Stichproben und bei der Auswertung der insgesamt rd 7 200 Ruhestandsversetzungen durch die ÖBB im Überprüfungszeitraum einzelne Sachverhalte fest, die sich für den Bund als Träger der Pensionslast nachteilig auswirkten.

26.2 Im Einzelnen waren zu beanstanden:

(1) Die Durchführung einer Beförderung während des wegen Dienstunfähigkeit anhängigen Pensionierungsverfahrens (Mitglied eines Gemeinderates, Pensionsantrittsalter 54 Jahre).

(2) Die Übermittlung einer unzutreffenden Arbeitsplatzbeschreibung an die Eisenbahner-Versicherung (Mitglied eines Landtages, Pensionsantrittsalter 49 Jahre).

(3) Die zu Unrecht zuerkannte Begünstigung gemäß § 9 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes (Hinzurechnung von bis zu zehn Jahren für die Berechnung des Ausmaßes des Ruhegenusses bei Erwerbsunfähigkeit, Pensionsantrittsalter 40 Jahre).

(4) In zwei Fällen das Fehlen objektiver Maßstäbe beim Pensionierungsgrund des Wegfalls des Bedarfs des Dienstpostens (Ruhestandsversetzung aus dienstlichen Interessen, Pensionsantrittsalter 49 und 51 Jahre), wovon eine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand durchgeführt worden war.

Der RH kritisierte die dem Bund daraus erwachsenden voraussichtlichen Mehrkosten in der Höhe von insgesamt rd 1 Mill EUR. Zugleich erblickte der RH in den aufgezeigten Sachverhalten Beispiele für das von ihm empfohlene Controlling, um für den Bund unwirtschaftliche pensionsrelevante Maßnahmen der ÖBB künftig zu erkennen und abzustellen.

26.3 In ihren Stellungnahmen teilten das BMVIT und die ÖBB mit, dass

(1) im Rahmen des Personalcontrollings der ÖBB künftig noch stärker darauf geachtet werde, während eines laufenden Pensionierungsverfahrens keine Beförderungen vorzunehmen;

(2) selbst bei Wiederaufnahme einer niedrigeren Verwendung die höhere beoldungsrechtliche Stellung für die spätere Bemessung des Ruhegenusses heranzuziehen gewesen wäre. Deshalb fehle einer den Bund belastenden Vergleichsrechnung die arbeitsrechtliche Grundlage. Weiters wäre bei



Einzelne Ruhestandsversetzungen

BMVIT

Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen

mangelnder Verwendungsmöglichkeit auf der zuletzt innegehabten Planstelle alternativ die Ruhestandsversetzung aus dienstlichen Interessen möglich gewesen. Auf die Tatsache der unzureichenden Arbeitsplatzbeschreibung gingen die Stellungnahmen nicht gesondert ein;

(3) die zu Unrecht zuerkannte Begünstigung gemäß § 9 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes widerrufen wurde;

(4) die Reaktivierung im erwähnten Einzelfall aus dem zeitlichen Ruhestand erfolgt sei. Zum Pensionierungsgrund des Wegfalls des Bedarfs des Dienstpostens wiesen das BMVIT und die ÖBB außerdem auf das Bemühen der ÖBB hin, jeden Einzelfall auf das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zu überprüfen und zu dokumentieren. Dabei würden überwiegend in der Person des Bediensteten gelegene Gründe, die nachhaltig einen produktiven Einsatz verhinderten, ausschlaggebend sein.

Schluss- bemerkungen

- 27 In den rd 300 Stichproben sowie bei Auswertung der insgesamt rd 7 200 Ruhestandsversetzungen im Zeitraum 1998 bis Juni 2002 war das Bemühen der ÖBB um Beachtung der maßgeblichen Vorschriften nachvollziehbar. Ein Einwirken der ÖBB auf ihre Bediensteten zum vorzeitigen Pensionsantritt konnte nicht festgestellt werden.

Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMVIT in Abstimmung mit dem BMF:

(1) Es wäre ein Controlling für die Pensionsgebarung der ÖBB einzurichten, soweit die Pensionsgebarung gemäß dem Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997 in der finanziellen Verantwortung des Bundes (jährlicher Ausgabensaldo rd 1 200 Mill EUR) liegt.

(2) Die finanziellen Auswirkungen des gesetzlich festgelegten Nebengebührendurchschnittssatzes wären zu prüfen und erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass wie bei anderen Pensionssystemen anstelle eines Durchschnittssatzes auf tatsächlich pensionsrelevante Zahlungsflüsse abgestellt wird.

(3) Die Nachvollziehbarkeit des von den ÖBB im Jahr 2002 in die Gehaltsansätze einbezogenen allgemeinen Nebenbezugspauschales wäre zu prüfen und gegebenenfalls die für den Bund drohenden Mehrkosten von insgesamt rd 1 200 Mill EUR abzuwehren.

Schlussbemerkungen

- (4) Es wäre für eine Nachvollziehbarkeit der Teelpensionsregelung – ähnlich den für pensionierte Bundesbeamte geschaffenen Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten über Einkünfte im Pensionsgesetz 1965 – zu sorgen.
- den ÖBB:
- (5) Auf der Grundlage des Gesamtrestleistungskalküls der Pensionsversicherungsanstalt wäre eine entsprechende Verwendungsmöglichkeit in jedem Einzelfall zu ermitteln.
- (6) Beim Pensionierungsgrund des Wegfalls des Arbeitsplatzes sollten objektive Maßstäbe angewendet werden, die eine Überprüfung jedes Einzelfalls auf das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen sicherstellen.
- (7) Im Rahmen einer Systemisierung aller ÖBB-Arbeitsplätze wären Mindeststandards für Arbeitsplatzbeschreibungen auszuarbeiten.
- (8) Bei dienstfrei gestellten Personalvertretern wäre die tatsächlich ausgeübte Arbeit mit ihren jeweiligen Tätigkeitsinhalten und gegebenenfalls Erschwernissen darzustellen und der Beurteilung der Dienstfähigkeit zugrunde zu legen.
- (9) Jubiläumsbelohnungen für 40 Dienstjahre sollten frühestens nach 35 Dienstjahren zuerkannt werden.
- (10) Die dienstlichen Erfordernisse, die den Urlaubsantritt behindern, wären künftig nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Auszahlung von Urlaubsabfindungen für bereits verfallene Erholungsurlaube sollte überdacht werden.
- (11) Beförderungen während eines laufenden Pensionierungsverfahrens wären zu unterlassen.
- (12) Das Krankenstands-Controlling sollte durch frühzeitige und verstärkte Einbindung der Dienstvorgesetzten intensiviert werden.

Wien, im November 2004

Der Präsident:

Dr Josef Moser



ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger

(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck





BMVIT

ANHANG
Entscheidungsträger

Österreichische Bundesbahnen

Aufsichtsrat

Vorsitzender	Dr Helmut SCHUSTER (25. März 1993 bis 8. März 2001)
	Franz R. ROTTMEYER (8. März 2001 bis 17. Mai 2004)
	Dr Wolfgang REITHOFER (seit 17. Mai 2004)
Stellvertreter des Vorsitzenden	DDr Anton HESCHGL (25. März 1993 bis 28. April 1998)
	DI Dr Rudolf STREICHER (28. April 1998 bis 8. März 2001)
	Dr Heinz DÜRR (8. März 2001 bis 5. März 2002)
	Dr Wolfgang REITHOFER (2. Mai 2002 bis 17. Mai 2004)
	Franz RAUCH (seit 17. Mai 2004)
	Gerhard NOWAK (26. März 1996 bis 1. Oktober 1999)
	Wilhelm HABERZETTL (seit 1. Oktober 1999)

Vorstand**Generaldirektor**

DI Dr Helmut DRALEXER
(1. August 1993 bis 31. Juli 2001)

Dipl-Bw Rüdiger vorm WALDE
(seit 1. August 2001)

**Generaldirektor-
Stellvertreter**

DI Helmut HAINITZ
(1. März 1982 bis 31. Jänner 2003)

Mitglieder

Mag Anton HOSER
(1. August 1997 bis 31. Juli 2001)

DI Fritz PROKSCH
(1. August 1993 bis 31. Juli 2001)

Dr Gerhard STINDL
(1. August 1997 bis 31. Juli 2001)

Ferdinand SCHMIDT
(seit 1. August 2001)

DI Dr Alfred ZIMMERMANN
(seit 1. Jänner 2003)

Mag Erich SÖLLINGER
(seit 1. Mai 2003)



Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im November 2004

